

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 21. Dezember 2020

Verkehrsmassnahmen Einbahnstrasse Aarweg/Genehmigung

1. Ausgangslage

Am 8. Oktober 2020 meldete sich ein Anwohner per Mail an die Abteilung Ordnung und Sicherheit, Bereich Verkehr, mit der Anfrage und Bitte, die Signalisation «Einbahnstrasse» am Aarweg um ca. 25 m in Richtung Spitalstrasse zu verschieben. Als Begründung gab er an, dass sich anfangs Aarweg, linksseitig, sechs Autogaragen befinden, welche zu den Liegenschaften Amthausquai 27/29/31 gehören und auf der rechten Seite der Hinterhof der Liegenschaft Amthausquai 33 mit ebenfalls sechs Autogaragen und drei Aussenstellplätzen. Gewisse Mieter der genannten Garagen und Aussenstellplätze würden bei der Wegfahrt nicht in die vorgegebene Richtung (Spitalstrasse), sondern in die verbotene Fahrtrichtung (Amthausquai) fahren.

Dies sei seiner Meinung nach verständlich, da die vorgegebene Richtung mehrere hundert Meter durch ein Quartier führt, in welchem viele Kinder spielen würden. Zudem sei der «Umweg» eine Mehrbelastung für die Umwelt. Mit der Versetzung der Signalisation 4.08.1 (Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern) um lediglich 25m, könnten sämtliche 15 Mieterinnen und Mieter über den Amthausquai wegfahren, was das Quartier enorm entlasten, das Sicherheitsgefühl verstärken und die Umwelt schonen würde.

Das folgende Foto verdeutlicht die beschriebene Situation mit den entsprechenden Garagen der Liegenschaft Amthausquai 27/29/31. Der Hinterhof der Liegenschaft Amthausquai 33 ist auf dem Foto nicht zu erkennen (roter Pfeil).



Abbildung 1; Übersicht der Einmündung in den Aarweg vom Amthausquai herkommend

2. Erwägungen

Die Signalisation 4.08.1 (Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern) befindet sich derzeit am Kandelaber bei der Einmündung Amthausquai/Aarweg. Um die Wegfahrt von den oben genannten Liegenschaften in Richtung Amthausquai zu gewährleisten, würde das Versetzen der Signalisation um ca. 25m an den Kandelaber bei der Liegenschaft Fährweg 9 ausreichen.

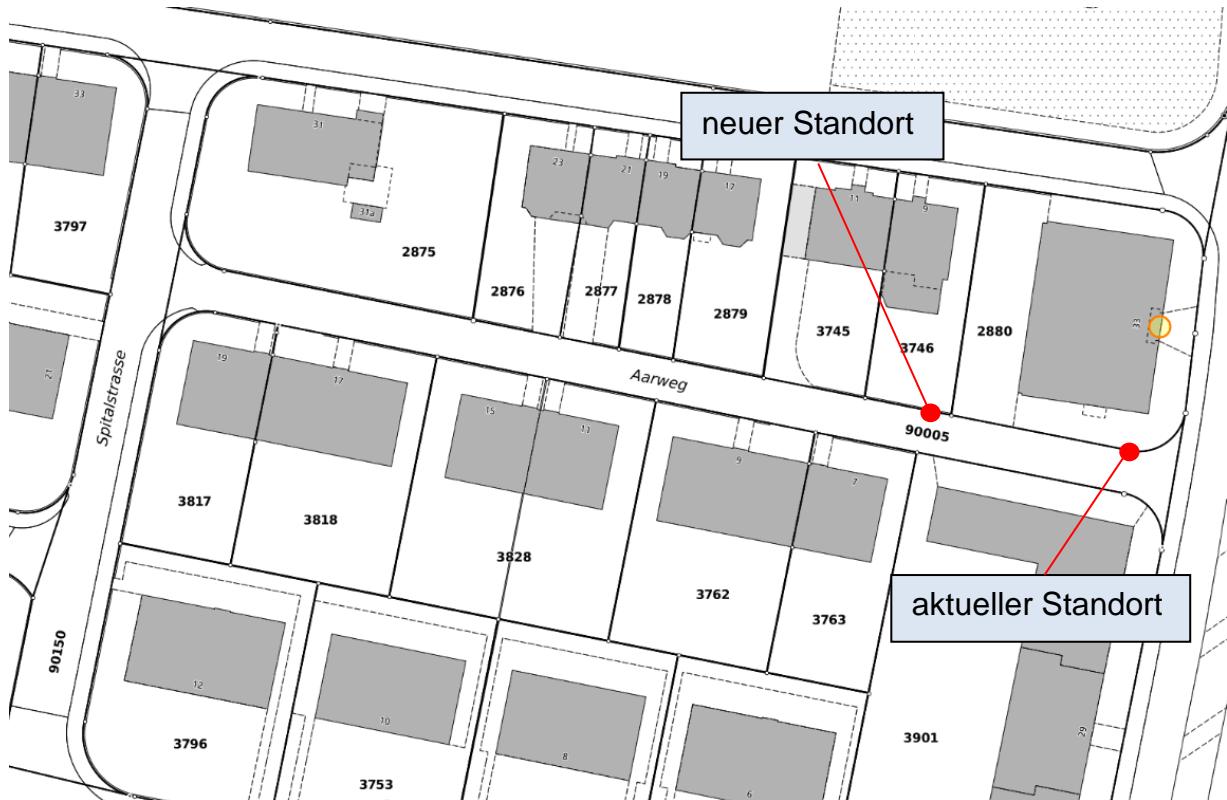


Abbildung 2; Übersicht der beiden Signalisationsstandorte

Die Begründungen des Adressaten sind nachvollziehbar, sind doch 15 Garagen mit entsprechend vielen Fahrzeugen auf rund 25m verteilt. Aus rechtlicher Sicht ist die Machbarkeit gegeben. Zudem besteht am Geissfluhweg seit Jahren eine ähnliche Situation, dort dürfen die ersten 60m (bis zur Ein-/Ausfahrt Tiefgarage) im Gegenverkehr befahren werden, erst danach folgt der Einbahnverkehr. Im März 2013, zwischen 00.00–01.00 Uhr, kam es dort zwar zu einem Schleuder-/Selbstunfall mit einem Schwerverletzten, dieser Vorgang hatte aber mit dem erwähnten Gegenverkehr keinerlei Verbindung. Weitere Unfälle an dieser Örtlichkeit sind nicht bekannt.

Bemerkungen:

Grundsätzlich würden dem Adressaten für Administration und Publikation dieser Verkehrsmassnahme Kosten verrechnet. Im Zuge der Abklärungen beim Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn (AVT) wurde jedoch festgestellt, dass die Signalisation «Einbahnstrasse» im Jahr 1975 lediglich als Einbahnstrasse, also ohne Zusatz «mit Gegenverkehr von Radfahrern», verfügt worden ist. Das Signal wurde wohl in den letzten Jahren ohne Publikation und der nötigen Verfügung abgeändert. Um die Durchsetzbarkeit zu gewährleisten, muss dieser Zusatz nun sowieso publiziert und verfügt werden.

Massnahmen:

Um die unnötigen Durchfahrten durch den Aarweg und die Spitalstrasse zu minimieren, beantragt die Direktion Präsidium (Ordnung und Sicherheit, Verkehr) dem Stadtrat, das Hinweis-

signal 4.08 (Einbahnstrasse) mit dem vor Jahren vergessen gegangenen Zusatz «mit Gegenverkehr von Radfahrern» zu ergänzen und die ganze Signalisation um rund 25m von der Liegenschaft Amthausquai 33 zur Liegenschaft Fährweg 9 zu versetzen.

Beschluss:

Gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und § 10 Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) wird folgende Verkehrsmassnahme beschlossen:

1. Das Hinweissignal 4.08 (Einbahnstrasse) wird durch das Hinweissignal 4.08.1 (Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern) ersetzt.
 - Olten, Aarweg
2. Das Hinweissignal 4.08.1 (Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern) wird in Richtung Westen rund 25m versetzt.
 - Olten, Aarweg, Höhe Liegenschaft Amthausquai 33, nach Aarweg, Höhe Liegenschaft Fährweg 9
3. Die Verkehrsmassnahme ist mit Rechtsmittelbelehrung im Oltner Stadtanzeiger zu publizieren (Art. 107 Abs. 2 Signalisationsverordnung [SSV]).
4. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird der Beschluss des Stadtrats dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung vorgelegt.
5. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten

Der Stadtschreiber:

